

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. L. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

Bekanntmachungen.

Aus dem Erzgebirgisch-Boigtländischen Kreisblatt No. 24.

Die Verausgabung leichter Goldmünzen und geringhaltiger ausländischer Scheidemünze betreffend.

Da dem Vernehmen nach neuerlich sowohl leichte Goldmünzen, namentlich Ducaten, als geringhaltige ausländische Scheidemünze beim Verkehre im hiesigen Bezirke wiederum häufiger vorkommen, so findet sich die Königl. Kreis-Direction veranlaßt, nicht nur Jedermann vor hierbei zu begehenden Contraventionen gegen die neuerlich wiederholt eingeschärften Bestimmungen des Münzdicts vom 14. May 1763 und des Mandats vom 8. August 1772 zu warnen, sondern auch sämtlichen Obrigkeiten ihres Bezirks die sorgsamste Obachtsführung auf die unzulässige Ausgabe gedachter Münzsorten, so wie nachdrückliches Einschreiten bei vorkommenden Zuwiderhandlungen nochmals zur Pflicht zu machen.

Zwickau, am 11. Juny 1838.

Königl. Kreis-Direction.

E. C. Freiherr von Rünßbera.

Nr. 40.

Nachdem

Caroline Friederike Wilhelmine geschiedene Becker geb. Wegel von hier am heutigen Tage von uns zur 4ten Leichenwäscherin allhier bestellt und in Pflicht genommen worden ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dabei wird zugleich bemerkt, daß die von den hiesigen Leichenwäscherinnen eigenmächtig festgesetzte Abgrenzung der Stadt und der Vorstädte und die darnach unter ihnen Statt gefundene Geschäftsabtheilung als unstatthaft von uns aufgehoben worden ist; daher es einer jeden dieser vier Personen erlaubt ist, ihre Dienstleistungen auf Verlangen in der Stadt und in den Vorstädten ohne fernere Beschränkung zu verrichten.

Chemnitz, den 14. Juny 1838.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

E. W. Zeisig, d. 3. Vors.

No 41.

Obschon jeder in christlich-religiösem Sinne zur Sittlichkeit gebildete Mensch es von selbst verabscheuungswürdig finden sollte, Thiere aus bloßem Muthwillen zwecklos zu quälen, oder denselben, durch barbarische Behandlung, Anstrengungen zuzumuthen, welche offenbar ihre Kräfte übersteigen, so sind doch noch immer dergleichen Handlungen, welche Bosheit oder doch Rohheit des Gemüths, besonders bei erwachsenen Personen, beweisen, hier und da wahrzunehmen. Die unterzeichnete Behörde findet sich daher bewogen, vor dergleichen Thierquälerei hiermit zu warnen und dabei zu bemerken, daß, obwohl, schon zeither, solche polizeiwesgen gerügt und bestraft werden konnte, nunmehr nach Art. 310 des Criminal-Gesetzbuchs vom 30. März dieses Jahres ausdrücklich bestimmt worden ist,

daß boshaftes oder muthwilliges Quälen von Thieren mit Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen, oder verhältnißmäßiger Geldbuße, bestraft werden soll.

Chemnitz, den 14. Juny 1838.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

E. W. Zeisig, d. 3. B.

49